

Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Rivergate
Handelskai 92, Gate 2, 7A
A-1200 Wien

T +43 (0)1 26 262-0
F +43 (0)1 26 262-907
E office@at.gt.com
W www.grantthornton.at

JAHRESABSCHLUSS
zum 30. Juni 2016

**HochschülerInnenschaft an der
Universität Wien**
Wien

Inhaltsverzeichnis

1. Erstellungsbericht	1
2. Rechtliche Verhältnisse	2
3. Steuerliche Verhältnisse	3
4. Bilanz zum 30. Juni 2016	4
5. Gewinn- und Verlustrechnung	5
6. Anhang	6 - 13
7. Anlagenspiegel	14 - 16
8. Erläuterungen zur Bilanz	17 - 21
9. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	22 - 27
10. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	28 - 33

Erstellungsbericht

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 30. Juni 2016
der
HochschülerInnenschaft an der Universität Wien

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien zum 30. Juni 2016 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der Fassung vom 21.2.2011.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Rechtliche Verhältnisse

Firma: HochschuleInnenschaft an der Universität Wien

Sitz: 1090 Wien

Adresse: Spitalgasse 2

Geschäftsjahr: 01.07.2015 bis 30.06.2016

Rechtsform: Körperschaft öffentlichen Rechts

Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt:	Finanzamt Wien 1/23
Steuernummer:	890/6191-23
Gewinnermittlung:	Bilanzierung gem. § 5 EStG

Aktiva	30.06.2016 EUR	30.06.2015 EUR	Passiva	30.06.2016 EUR	30.06.2015 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gewinnrücklagen		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	6.114,67	8.152,89	1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	203.483,93	203.483,93
II. Sachanlagen			II. Bilanzgewinn	1.973.566,63	1.758.840,37
1. Bauten auf fremdem Grund	6.812,77	4.609,06	<i>davon Gewinnvortrag</i>	<i>1.758.840,37</i>	<i>1.642.962,10</i>
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	80.514,33	58.150,79		2.177.050,56	1.962.324,30
	87.327,10	62.759,85	B. Rückstellungen		
III. Finanzanlagen			1. Rückstellungen für Abfertigungen	56.000,00	51.500,00
1. Beteiligungen	72.672,83	72.672,83	2. sonstige Rückstellungen	75.344,00	82.260,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	400.262,70	97.958,90		131.344,00	133.760,00
	472.935,53	170.631,73	C. Verbindlichkeiten		
	566.377,30	241.544,47	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	145.292,18	200.165,26
B. Umlaufvermögen			2. sonstige Verbindlichkeiten	271.012,09	340.984,51
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<i>davon aus Steuern</i>	<i>5.650,90</i>	<i>5.703,97</i>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	290.763,42	313.573,27	<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>19.193,01</i>	<i>20.146,64</i>
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	11.378,46	28.378,16		416.304,27	541.149,77
	302.141,88	341.951,43	D. Rechnungsabgrenzungsposten		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.881.179,27	2.076.257,71		34.550,00	33.750,00
	2.183.321,15	2.418.209,14			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	9.550,38	11.230,46	Summe Passiva	2.759.248,83	2.670.984,07
Summe Aktiva	2.759.248,83	2.670.984,07			

	2015/2016 EUR	2014/2015 EUR
1. Umsatzerlöse	1.974.749,60	2.018.994,03
2. Subventionen		
a) Subventionen	68.300,00	136.721,55
b) Spenden und sonstige Vermögenserwerbe	0,00	3.000,00
	68.300,00	139.721,55
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	12.336,00	0,00
b) übrige	101.427,34	115.645,98
	113.763,34	115.645,98
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-204.964,24	-241.728,67
5. Personalaufwand		
a) Löhne	-12.808,67	-12.579,21
b) Gehälter	-425.073,28	-430.611,34
c) Aufwendungen für Abfertigungen	-4.500,00	-1.900,00
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-111.188,10	-122.486,11
e) sonstige Sozialaufwendungen	-8.819,29	-7.120,17
	-562.389,34	-574.696,83
6. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	-53.691,77	-55.931,24
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige	-1.138.558,50	-1.343.494,28
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	197.209,09	58.510,54
9. Erträge aus Beteiligungen	13.000,00	45.000,00
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.951,14	16.080,03
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	2.303,80	2.946,54
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-2.609,58
13. Zwischensumme aus Z 9 bis 12 (Finanzergebnis)	18.254,94	61.416,99
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	215.464,03	119.927,53
15. Steuern vom Einkommen	-737,77	-4.049,26
16. Jahresüberschuss	214.726,26	115.878,27
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.758.840,37	1.642.962,10
18. Bilanzgewinn	1.973.566,63	1.758.840,37

Anhang

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses der Körperschaft öffentlichen Rechts wurde unter analoger Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der §§ 189 bis 211 UGB sowie der ergänzenden Sondervorschriften der §§ 221 bis 243 UGB vorgenommen.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Homepage	4

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Einbauten in fremden Gebäuden	10
• Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10

Die übrigen geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen

Die Abfertigungsrückstellung ist auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % und eines Pensionsantrittsalters von 65 Jahren für Männer bzw 60 Jahren für Frauen ermittelt worden.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

2. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

2.1. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem beiliegenden Anlagespiegel ersichtlich.

In der Position "Finanzanlagen" ist eine 50%ige Beteiligung an der Facultas Verlags- und Buchhandels AG, Wien, ausgewiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2015/16 wurden die Wertrechte des Anlagevermögens (Lebensversicherungen) mit dem Deckungskapital inklusive Gewinnanteile ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	290.763,42	290.763,42
Vorjahr	313.573,27	313.573,27
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	11.378,46	11.378,46
Vorjahr	28.378,16	28.378,16
Summe Forderungen	302.141,88	302.141,88
Vorjahr	341.951,43	341.951,43

Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Der Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" setzt sich wie folgt zusammen:

sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	30.06.2016 EUR	30.06.2015 EUR
Verrechnungskonto Banken/Kassen	3.158,90	1.000,00
Lohn- und Gehaltsvorschüsse	0,00	2.312,49
Sonstige Forderungen	2.851,77	14.450,92
Verr. Löhne u. Gehälter	4.297,79	10.614,75
Verrechnung Mitschriftenbörse	1.070,00	0,00
	<u>11.378,46</u>	<u>28.378,16</u>

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

sonstige Rückstellungen	30.06.2016 EUR	30.06.2015 EUR
RSt Jahresabschluss/Abschlussprüf.	10.800,00	10.980,00
Rückstellung f offene Urlaube	24.600,00	22.000,00
Rückstellungen sonstige	0,00	200,00
Rückstellung für Prozeßkosten	5.864,00	15.000,00
Rückstellung Medizin	34.080,00	34.080,00
	<u>75.344,00</u>	<u>82.260,00</u>

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	145.292,18	145.292,18	0,00	0,00
Vorjahr	200.165,26	200.165,26	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	271.012,09	266.874,62	4.137,47	4.137,47
Vorjahr	340.984,51	340.984,51	0,00	0,00
<i>davon aus Steuern</i>	<i>5.650,90</i>	<i>5.650,90</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>5.703,97</i>	<i>5.703,97</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>19.193,01</i>	<i>19.193,01</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>20.146,64</i>	<i>20.146,64</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Summe Verbindlichkeiten	416.304,27	412.166,80	4.137,47	4.137,47
Vorjahr	541.149,77	541.149,77	0,00	0,00

Sonstige Verbindlichkeiten

Die "sonstigen Verbindlichkeiten" setzen sich wie folgt zusammen:

sonstige Verbindlichkeiten	30.06.2016	30.06.2015
	EUR	EUR
Verr Kto BÜBö NiG	13.795,99	11.313,08
Verrechnung Medizinausgliederung	4.634,96	4.634,96
Werbeabgabe 5%	447,63	376,21
Sonstige Verbindlichkeiten	34.632,57	48.914,64
Verbindlkt. Honorarempfänger	168.508,19	168.347,67
Verbindlkt. GFG DN	20.459,00	24.584,46
Verrechnung Stadtkasse	70,00	64,00
Verbindlichkeit Lohnabgaben	5.133,27	5.263,76
Verbindlichkeit GPLA Prüfung	0,00	53.621,62
Sozialversicherungsanstalten	18.478,42	19.096,23
MVK Verrechnung	714,59	1.050,41
Kautionen Schlüssel	4.137,47	3.717,47
	<u>271.012,09</u>	<u>340.984,51</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Aufgliederung der Aufwendungen für Abfertigungen:

	2015/2016	2014/2015
	EUR	EUR
Dotierung Abfertigungsrückstellung	<u>4.500,00</u>	<u>1.900,00</u>

3. Sonstige Pflichtangaben

Angaben zu den Richtlinien für Budget und Jahresabschluss

Betreffend der Aufschlüsselung der Personalkosten, der Sachaufwendungen sowie der Aufwände und Erträge betreffend Großveranstaltungen nach Referaten wird auf den Soll-Ist-Vergleich verwiesen.

Angaben über Beteiligungsunternehmen

Gemäß § 238 Z 2 UGB wird über nachstehende Unternehmen berichtet:

Firmenname	Firmensitz	<u>Eigenkapital</u>	<u>Anteil in %</u>	<u>Letztes Ergebnis</u>	Bilanzstichtag
FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG	Wien	10.459.619,10	50,00	112.845,16	31.07.2016

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	<u>2015/2016</u>	<u>2014/2015</u>
Arbeiter	1	1
Angestellte	14	14
Gesamt	<u>15</u>	<u>15</u>

Aufstellung über alle auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer

	<u>Beträge in EUR</u>
Prüfung des Jahresabschlusses	6.000,00

Angaben zu den Mitgliedern des Vorstandes im Geschäftsjahr

Camila del Pilar Garfias, Vorsitzende (bis 30. Juni 2016)
Karin Stanger, Vorsitzende (ab 1. Juli 2016)

Karin Stanger, 1. stellvertretende Vorsitzende (bis 30. Juni 2016)
Alina Bachmayr-Heyda, 1. stellvertretende Vorsitzende (ab 1. Juli 2016)

Jakob Reischl, 2. stellvertretender Vorsitzender (ab 28. Oktober 2015 30. April 2016)
Alina Bachmayr-Heyda, 2. stellvertretende Vorsitzende (ab 1. Mai 2016 bis 30. Juni 2016)
Anna Steinberger, 2. stellvertretende Vorsitzende (ab 1. Juli 2016)

Sebastian Berger, Wirtschaftsreferent (bis 30. Juni 2016)
Tamara Mittermann, Wirtschaftsreferentin (ab 1. Juli 2016 bis 16. Oktober 2016)
Christina Tschürtz, Wirtschaftsreferentin (ab 17. Oktober 2016)

Wien, am 13. Jänner 2017

.....
Karin Stanger

.....
Alina Bachmayr-Heyda

.....
Anna Steinberger

.....
Christina Tschürtz

	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten				Stand 30.06.2016 EUR	Entwicklung der Abschreibungen				Stand 30.06.2016 EUR	Buchwerte	
	Stand 01.07.2015 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR		Stand 01.07.2015 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Zuschreibungen EUR		Stand 01.07.2015 EUR	Stand 30.06.2016 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile												
Homepage Gestaltung	9.856,00	0,00	0,00	0,00	9.856,00	1.703,11	2.038,22	0,00	0,00	3.741,33	8.152,89	6.114,67
2. Geschäfts-(Firmen-)wert												
Software UV	10.344,00	0,00	0,00	0,00	10.344,00	10.344,00	0,00	0,00	0,00	10.344,00	0,00	0,00
	20.200,00	0,00	0,00	0,00	20.200,00	12.047,11	2.038,22	0,00	0,00	14.085,33	8.152,89	6.114,67
II. Sachanlagen												
1. Bauten auf fremdem Grund												
baul.Investition i.fremde Gebäude	5.343,85	2.882,21	0,00	0,00	8.226,06	734,79	678,50	0,00	0,00	1.413,29	4.609,06	6.812,77
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung												
Anlagen EDV Hardware UV	8.797,40	6.821,74	0,00	995,76	14.623,38	7.021,76	3.083,01	995,76	0,00	9.109,01	1.775,64	5.514,37
Betriebs- und Geschäftsausstattung	46.709,48	418,95	0,00	0,00	47.128,43	34.363,40	4.001,57	0,00	0,00	38.364,97	12.346,08	8.763,46
UV Referate Einrichtungen	2.346,91	0,00	0,00	0,00	2.346,91	2.346,91	0,00	0,00	0,00	2.346,91	0,00	0,00
Einrichtung EW	3.449,43	0,00	0,00	0,00	3.449,43	1.182,13	574,41	0,00	0,00	1.756,54	2.267,30	1.692,89
Einrichtung Evang.Theol.	1.050,00	0,00	0,00	0,00	1.050,00	1.050,00	0,00	0,00	0,00	1.050,00	0,00	0,00
Einrichtung JUS	1.025,95	588,89	0,00	0,00	1.614,84	404,74	251,10	0,00	0,00	655,84	621,21	959,00
Einrichtung Gewi	7.595,22	0,00	0,00	0,00	7.595,22	6.694,23	320,80	0,00	0,00	7.015,03	900,99	580,19
Einrichtung Astronomie	747,00	0,00	0,00	0,00	747,00	747,00	0,00	0,00	0,00	747,00	0,00	0,00
EDV-Anlage, Referate/UV	16.382,67	0,00	0,00	0,00	16.382,67	16.382,67	0,00	0,00	0,00	16.382,67	0,00	0,00
EDV FV Lebenswissenschaft	12.552,39	0,00	0,00	0,00	12.552,39	10.635,85	1.223,95	0,00	0,00	11.859,80	1.916,54	692,59
EDV Kath. Theol.	1.209,00	0,00	0,00	0,00	1.209,00	1.209,00	0,00	0,00	0,00	1.209,00	0,00	0,00
EDV Evang Theol.	639,90	0,00	0,00	0,00	639,90	533,25	106,65	0,00	0,00	639,90	106,65	0,00
EDV Win	1.021,67	0,00	0,00	0,00	1.021,67	1.021,67	0,00	0,00	0,00	1.021,67	0,00	0,00
EDV Jus	15.809,83	18.639,47	0,00	6.097,00	28.352,30	10.991,23	7.241,72	6.096,99	0,00	12.135,96	4.818,60	16.216,34
EDV Gewi	2.618,97	0,00	0,00	0,00	2.618,97	2.256,66	144,92	0,00	0,00	2.401,58	362,31	217,39
EDV VWL	2.328,76	0,00	0,00	0,00	2.328,76	2.021,14	205,08	0,00	0,00	2.226,22	307,62	102,54
EDV Statistik	550,25	0,00	0,00	0,00	550,25	183,42	183,42	0,00	0,00	366,84	366,83	183,41
EDV Psychologie	956,62	0,00	0,00	0,00	956,62	956,62	0,00	0,00	0,00	956,62	0,00	0,00
EDV Geschichte	3.645,63	0,00	0,00	0,00	3.645,63	3.645,63	0,00	0,00	0,00	3.645,63	0,00	0,00
EDV Thewi	1.855,63	0,00	0,00	0,00	1.855,63	1.050,47	459,11	0,00	0,00	1.509,58	805,16	346,05
EDV Geographie	1.379,66	0,00	0,00	0,00	1.379,66	1.379,66	0,00	0,00	0,00	1.379,66	0,00	0,00
EDV Germanistik	1.591,10	0,00	0,00	0,00	1.591,10	1.591,10	0,00	0,00	0,00	1.591,10	0,00	0,00
EDV Sportwissenschaft	1.450,18	0,00	0,00	0,00	1.450,18	1.084,49	243,79	0,00	0,00	1.328,28	365,69	121,90
EDV IBW/BW	5.091,19	810,67	0,00	0,00	5.901,86	3.907,16	737,87	0,00	0,00	4.645,03	1.184,03	1.256,83
EDV KOA	3.482,61	0,00	0,00	0,00	3.482,61	503,12	463,91	0,00	0,00	967,03	2.979,49	2.515,58
EDV Biologie	3.267,82	0,00	0,00	0,00	3.267,82	2.588,53	452,86	0,00	0,00	3.041,39	679,29	226,43
EDV Ernährung	5.704,53	734,48	0,00	0,00	6.439,01	4.711,94	621,92	0,00	0,00	5.333,86	992,59	1.105,15
EDV Pädagogik	430,00	0,00	0,00	0,00	430,00	430,00	0,00	0,00	0,00	430,00	0,00	0,00
EDV Musikwissenschaft	563,84	0,00	0,00	0,00	563,84	493,36	70,48	0,00	0,00	563,84	70,48	0,00
EDV Chemie	0,00	2.332,61	0,00	0,00	2.332,61	0,00	233,26	0,00	0,00	233,26	0,00	2.099,35
EDV Philosophie	657,60	0,00	0,00	0,00	657,60	657,60	0,00	0,00	0,00	657,60	0,00	0,00
EDV Ur-Frühgeschichte	683,00	0,00	0,00	0,00	683,00	683,00	0,00	0,00	0,00	683,00	0,00	0,00
EDV Pharmazie	2.839,16	0,00	0,00	0,00	2.839,16	2.735,26	103,90	0,00	0,00	2.839,16	103,90	0,00

	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten				Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	Stand	Stand	
	01.07.2015				30.06.2016	01.07.2015				30.06.2016	01.07.2015	30.06.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
EDV Bücherbörse	0,00	1.804,80	0,00	0,00	1.804,80	0,00	225,60	0,00	0,00	225,60	0,00	1.579,20
EDV Informatik	3.358,18	4.910,65	0,00	0,00	8.268,83	1.007,46	1.285,48	0,00	0,00	2.292,94	2.350,72	5.975,89
EDV Dr. Jus	3.979,21	6.605,50	0,00	0,00	10.584,71	3.374,88	1.513,51	0,00	0,00	4.888,39	604,33	5.696,32
EDV Translation	1.748,08	429,90	0,00	0,00	2.177,98	1.511,43	229,42	0,00	0,00	1.740,85	236,65	437,13
EDV Romanistik	5.996,88	517,24	0,00	0,00	6.514,12	4.295,58	1.502,71	0,00	0,00	5.798,29	1.701,30	715,83
Einrichtung Kunstgeschichte	656,80	0,00	0,00	0,00	656,80	465,24	65,68	0,00	0,00	530,92	191,56	125,88
Einrichtung Romanistik	599,00	0,00	0,00	0,00	599,00	599,00	0,00	0,00	0,00	599,00	0,00	0,00
Einrichtung BWL/IBW	2.387,69	0,00	0,00	0,00	2.387,69	467,86	566,13	0,00	0,00	1.033,99	1.919,83	1.353,70
EDV Soziologie	1.369,69	0,00	0,00	0,00	1.369,69	1.369,69	0,00	0,00	0,00	1.369,69	0,00	0,00
EDV Physik	684,00	0,00	0,00	0,00	684,00	684,00	0,00	0,00	0,00	684,00	0,00	0,00
EDV BüBö NIG	1.018,80	0,00	0,00	0,00	1.018,80	1.018,80	0,00	0,00	0,00	1.018,80	0,00	0,00
EDV LA-Psychologie	421,68	0,00	0,00	0,00	421,68	421,68	0,00	0,00	0,00	421,68	0,00	0,00
EDV Ägyptologie	420,66	418,84	0,00	0,00	839,50	105,17	209,88	0,00	0,00	315,05	315,49	524,45
EDV Komperatistik	651,90	0,00	0,00	0,00	651,90	651,90	0,00	0,00	0,00	651,90	0,00	0,00
EDV Mathematik	2.486,02	0,00	0,00	0,00	2.486,02	2.486,02	0,00	0,00	0,00	2.486,02	0,00	0,00
EDV Erdwissenschaften	481,20	0,00	0,00	0,00	481,20	481,20	0,00	0,00	0,00	481,20	0,00	0,00
Einrichtung STV Ernährungswissensch	3.808,97	0,00	0,00	0,00	3.808,97	984,66	436,12	0,00	0,00	1.420,78	2.824,31	2.388,19
Einrichtung Stv Biologie	5.839,40	0,00	0,00	0,00	5.839,40	3.085,80	745,90	0,00	0,00	3.831,70	2.753,60	2.007,70
Einrichtung STV Powi	499,00	0,00	0,00	0,00	499,00	499,00	0,00	0,00	0,00	499,00	0,00	0,00
Einrichtung STV Geographie	1.593,53	0,00	0,00	0,00	1.593,53	850,34	185,80	0,00	0,00	1.036,14	743,19	557,39
geringwertige Wirtschaftsgüter EDV	0,00	9.775,14	0,00	9.775,14	0,00	0,00	9.775,14	9.775,14	0,00	0,00	0,00	0,00
geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	8.959,11	0,00	8.959,11	0,00	0,00	8.959,11	8.959,11	0,00	0,00	0,00	0,00
Einrichtung Stv. Informatik	479,62	0,00	0,00	0,00	479,62	419,68	59,94	0,00	0,00	479,62	59,94	0,00
Einrichtung FV Lewi	6.721,83	0,00	0,00	0,00	6.721,83	2.293,96	1.250,07	0,00	0,00	3.544,03	4.427,87	3.177,80
Einrichtung Stv Translation	999,00	0,00	0,00	0,00	999,00	999,00	0,00	0,00	0,00	999,00	0,00	0,00
Einrichtung FV Geowissenschaften	558,00	0,00	0,00	0,00	558,00	558,00	0,00	0,00	0,00	558,00	0,00	0,00
Einrichtung Stv Sportwissenschaft	1.094,72	0,00	0,00	0,00	1.094,72	766,29	218,94	0,00	0,00	985,23	328,43	109,49
Einrichtung Stv Pharmazie	5.058,90	0,00	0,00	0,00	5.058,90	1.484,64	627,36	0,00	0,00	2.112,00	3.574,26	2.946,90
Einrichtung Meteorologie	514,89	0,00	0,00	0,00	514,89	154,47	102,98	0,00	0,00	257,45	360,42	257,44
Einrichtung Int.Entwicklung	451,85	0,00	0,00	0,00	451,85	135,56	90,37	0,00	0,00	225,93	316,29	225,92
Einrichtung Chemie	2.866,00	508,00	0,00	0,00	3.374,00	859,80	700,20	0,00	0,00	1.560,00	2.006,20	1.814,00
EDV Vergl.Religionswissenschaften	650,40	0,00	0,00	0,00	650,40	650,40	0,00	0,00	0,00	650,40	0,00	0,00
EDV Politikwissenschaften	1.356,17	0,00	0,00	0,00	1.356,17	1.356,17	0,00	0,00	0,00	1.356,17	0,00	0,00
EDV dok.phil	699,00	0,00	0,00	0,00	699,00	233,00	233,00	0,00	0,00	466,00	466,00	233,00
EDV Dr. Nawi	0,00	3.243,81	0,00	0,00	3.243,81	0,00	540,63	0,00	0,00	540,63	0,00	2.703,18
EDV Rechtswissenschaften	0,00	5.818,80	0,00	0,00	5.818,80	0,00	727,35	0,00	0,00	727,35	0,00	5.091,45
	217.884,47	73.338,60	0,00	25.827,01	265.396,06	159.733,68	50.975,05	25.827,00	0,00	184.881,73	58.150,79	80.514,33
	223.228,32	76.220,81	0,00	25.827,01	273.622,12	160.468,47	51.653,55	25.827,00	0,00	186.295,02	62.759,85	87.327,10
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen												
Anteile a. verbundenen Unternehmen	72.672,83	0,00	0,00	0,00	72.672,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72.672,83	72.672,83
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens												
Lebensversicherungen (Wertanlage)	69.500,00	0,00	0,00	0,00	69.500,00	-28.458,90	0,00	0,00	2.303,80	-30.762,70	97.958,90	100.262,70

	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten				Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand 01.07.2015	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 30.06.2016	Stand 01.07.2015	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	Stand 30.06.2016	Stand 01.07.2015	Stand 30.06.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Bundesschatzanleihen	0,00	300.000,00	0,00	0,00	300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00
	69.500,00	300.000,00	0,00	0,00	369.500,00	-28.458,90	0,00	0,00	2.303,80	-30.762,70	97.958,90	400.262,70
	142.172,83	300.000,00	0,00	0,00	442.172,83	-28.458,90	0,00	0,00	2.303,80	-30.762,70	170.631,73	472.935,53
SUMME ANLAGENSPIEGEL	385.601,15	376.220,81	0,00	25.827,01	735.994,95	144.056,68	53.691,77	25.827,00	2.303,80	169.617,65	241.544,47	566.377,30

**ERLÄUTERUNGEN ZU BILANZ UND
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

Aktiva	30.06.2016 EUR	30.06.2015 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile		
Homepage Gestaltung	6.114,67	8.152,89
II. Sachanlagen		
1. Bauten auf fremdem Grund		
baul. Investition i. fremde Gebäude	6.812,77	4.609,06
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
EDV Jus	16.216,34	4.818,60
Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.763,46	12.346,08
EDV Informatik	5.975,89	2.350,72
EDV Dr. Jus	5.696,32	604,33
Anlagen EDV Hardware UV	5.514,37	1.775,64
EDV Rechtswissenschaften	5.091,45	0,00
Einrichtung FV Lewi	3.177,80	4.427,87
Einrichtung Stv Pharmazie	2.946,90	3.574,26
EDV Dr. Nawi	2.703,18	0,00
EDV KOA	2.515,58	2.979,49
Einrichtung STV Ernährungswissensch	2.388,19	2.824,31
EDV Chemie	2.099,35	0,00
Einrichtung Stv Biologie	2.007,70	2.753,60
Einrichtung Chemie	1.814,00	2.006,20
Einrichtung EW	1.692,89	2.267,30
EDV Bücherbörse	1.579,20	0,00
Einrichtung BWL/IBW	1.353,70	1.919,83
EDV IBW/BW	1.256,83	1.184,03
EDV Ernährung	1.105,15	992,59
Einrichtung JUS	959,00	621,21
EDV Romanistik	715,83	1.701,30
EDV FV Lebenswissenschaft	692,59	1.916,54
Einrichtung Gewi	580,19	900,99
Einrichtung STV Geographie	557,39	743,19
EDV Ägyptologie	524,45	315,49
EDV Translation	437,13	236,65
EDV Thewi	346,05	805,16
Einrichtung Meteorologie	257,44	360,42
EDV dok.phil	233,00	466,00
EDV Biologie	226,43	679,29
Einrichtung Int.Entwicklung	225,92	316,29
EDV Gewi	217,39	362,31
EDV Statistik	183,41	366,83
Einrichtung Kunstgeschichte	125,88	191,56
EDV Sportwissenschaft	121,90	365,69
Einrichtung Stv Sportwissenschaft	109,49	328,43
EDV VWL	102,54	307,62

Aktiva	30.06.2016 EUR	30.06.2015 EUR
EDV Evang Theol.	0,00	106,65
Einrichtung Stv. Informatik	0,00	59,94
EDV Musikwissenschaft	0,00	70,48
EDV Pharmazie	0,00	103,90
	<u>80.514,33</u>	<u>58.150,79</u>
	87.327,10	62.759,85
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen		
Anteile a. verbundenen Unternehmen	72.672,83	72.672,83
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		
Bundesschatzanleihen	300.000,00	0,00
Lebensversicherungen (Wertanlage)	100.262,70	97.958,90
	<u>400.262,70</u>	<u>97.958,90</u>
	<u>472.935,53</u>	<u>170.631,73</u>
	566.377,30	241.544,47
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
Forderungen Lieferungen/Leistungen	304.364,12	319.309,12
Einzel-WB Forderungen aus LuL	-13.600,70	-5.735,85
	<u>290.763,42</u>	<u>313.573,27</u>
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
Verr. Löhne u. Gehälter	4.297,79	10.614,75
Verrechnungskonto Banken/Kassen	3.158,90	1.000,00
Sonstige Forderungen	2.851,77	14.450,92
Verrechnung Mitschriftenbörse	1.070,00	0,00
Lohn- und Gehaltsvorschüsse	0,00	2.312,49
	<u>11.378,46</u>	<u>28.378,16</u>
	302.141,88	341.951,43
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
Hypo VlbG 20170287135	1.038.315,44	346.515,82
Hypo VlbG 20170287119	485.131,97	593.466,43
CA-BV 00234517100	350.329,32	279.564,70
CA-BV 00234517101	6.118,61	84.393,94
Kassa BüBö NIG	500,00	397,80
Kassa	412,13	309,80
Kassa SozRef	371,80	294,60
Hypo Sparbuch 20170287313	0,00	559.737,50
Hypo Sparbuch 20170287321	0,00	105.784,71

Aktiva	30.06.2016 EUR	30.06.2015 EUR
Hypo Sparbuch 20170287331	0,00	105.792,41
	1.881.179,27	2.076.257,71
	2.183.321,15	2.418.209,14
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	9.550,38	11.230,46
Summe Aktiva	2.759.248,83	2.670.984,07

Passiva	30.06.2016 EUR	30.06.2015 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gewinnrücklagen		
1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)		
freie Rücklagen	203.483,93	203.483,93
II. Bilanzgewinn		
Gewinnvortrag	1.758.840,37	1.642.962,10
Jahresgewinn	214.726,26	115.878,27
	<u>1.973.566,63</u>	<u>1.758.840,37</u>
	2.177.050,56	1.962.324,30
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen		
Rückstellung für Abfertigung UV	56.000,00	51.500,00
2. sonstige Rückstellungen		
Rückstellung Medizin	34.080,00	34.080,00
Rückstellung f offene Urlaube	24.600,00	22.000,00
RSt Jahresabschluss/Abschlussprüf.	10.800,00	10.980,00
Rückstellung für Prozeßkosten	5.864,00	15.000,00
Rückstellungen sonstige	0,00	200,00
	<u>75.344,00</u>	<u>82.260,00</u>
	131.344,00	133.760,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
Verbindlichkeiten Lieferungen	145.292,18	200.165,26
2. sonstige Verbindlichkeiten		
Verbindlkt. Honorarempfänger	168.508,19	168.347,67
Sonstige Verbindlichkeiten	34.632,57	48.914,64
Verbindlkt. GFG DN	20.459,00	24.584,46
Sozialversicherungsanstalten	18.478,42	19.096,23
Verr Kto BüBö NIG	13.795,99	11.313,08
Verbindlichkeit Lohnabgaben	5.133,27	5.263,76
Verrechnung Medizinausgliederung	4.634,96	4.634,96
Kautionen Schlüssel	4.137,47	3.717,47
MVK Verrechnung	714,59	1.050,41
Werbeabgabe 5%	447,63	376,21
Verrechnung Stadtkasse	70,00	64,00
Verbindlichkeit GPLA Prüfung	0,00	53.621,62
	<u>271.012,09</u>	<u>340.984,51</u>
<i>davon aus Steuern</i>		
<i>Verbindlichkeit Lohnabgaben</i>	5.133,27	5.263,76

Passiva	30.06.2016 EUR	30.06.2015 EUR
<i>Werbeabgabe 5%</i>	447,63	376,21
<i>Verrechnung Stadtkasse</i>	70,00	64,00
	<u>5.650,90</u>	<u>5.703,97</u>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
<i>Sozialversicherungsanstalten</i>	18.478,42	19.096,23
<i>MVK Verrechnung</i>	714,59	1.050,41
	<u>19.193,01</u>	<u>20.146,64</u>
	416.304,27	541.149,77
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	34.550,00	33.750,00
Summe Passiva	2.759.248,83	2.670.984,07

	2015/2016 EUR	2014/2015 EUR
1. Umsatzerlöse		
HörerInnenbeiträge/BV	1.974.749,60	2.018.994,03
2. Subventionen		
a) Subventionen		
§ 14-Mittel	68.300,00	73.345,00
Subvention Mensen	0,00	63.376,55
	68.300,00	136.721,55
b) Spenden und sonstige Vermögenserwerbe		
Spenden	0,00	3.000,00
	68.300,00	139.721,55
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		
Auflösung Rückstellung	12.336,00	0,00
b) übrige		
Insertionserlöse	33.118,99	42.476,13
Gebühren Deutschkurse	23.958,00	20.116,67
Ausbuchung unbez. Verbindlichkeiten	19.290,02	24.955,42
Insertionserlöse ohne WA	18.646,61	8.400,00
Sonstige Einnahmen	6.413,72	18.102,55
TeilnehmerInnenbeiträge	0,00	840,00
a.o. Ertrag	0,00	755,21
	101.427,34	115.645,98
	113.763,34	115.645,98
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Projektförderungen-Private Initiativ	-52.319,83	0,00
Projektförderungen-Vereine	-51.726,90	-112.923,12
Veranstaltungen/Aktionsmaterial	-44.586,69	-67.955,28
SoPro Förderung	-40.829,54	-43.842,93
Rechtsberatung Studierende	-9.627,88	-9.843,26
Steuerberatung Studierende	-5.526,00	-5.460,00
Druckkostenunterstützung	-347,40	-1.787,10
Skontoertrag	0,00	83,02
	-204.964,24	-241.728,67
5. Personalaufwand		
a) Löhne		
Löhne	-10.978,86	-10.777,52
Sonderzahlungen Arbeiter	-1.829,81	-1.801,69
	-12.808,67	-12.579,21

	2015/2016 EUR	2014/2015 EUR
b) Gehälter		
Gehälter	-188.126,32	-171.100,83
Journaldienst KAT A1	-128.365,90	-165.184,45
Organisation Kategorie A2	-37.281,19	-41.116,15
Sonderzahlungen Angestellte	-35.723,63	-31.772,54
Organisation Kategorie B	-18.080,24	-19.175,19
Journaldienst	-10.546,25	0,00
Prämien und Provisionen Angestellte	-5.107,21	0,00
Urlaubsersatzleistung Kategorie B	-1.842,54	-1.843,87
Überstunden Angestellte	0,00	-418,31
	-425.073,28	-430.611,34
c) Aufwendungen für Abfertigungen		
Dotierung Abfertigungsrückstellung	-4.500,00	-1.900,00
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
Sozialversicherung DGA	-86.143,48	-87.922,08
Dienstgeberbeitrag	-19.616,46	-20.095,87
Mitarbeitervorsorge (MVK)	-4.698,16	-4.855,54
Wr. Dienstgeberabg.(U-Bahn)	-730,00	-974,00
GPLA-Prüfung 2009-2014	0,00	-8.638,62
	-111.188,10	-122.486,11
e) sonstige Sozialaufwendungen		
Vertraglicher Sozialaufwand	-4.006,95	0,00
freiwilliger Sozialaufwand	-3.361,44	-6.159,17
Fortbildung Mitarbeiter	-1.450,90	-961,00
	-8.819,29	-7.120,17
	-562.389,34	-574.696,83
6. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen		
AfA EDV	-19.534,83	-12.057,98
AfA Sachanlagevermögen	-13.384,47	-12.610,66
GWG EDV	-9.775,14	-11.780,36
geringwertige Wirtschaftsgüter	-8.959,11	-17.779,13
Afa immaterielles Anlagevermögen	-2.038,22	-1.703,11
	-53.691,77	-55.931,24
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Gebühren und Beiträge		
Abgaben/Gebühren	-710,72	-1.685,56
Instandhaltung		
Instandhaltung Büro/Geschäftsausst.	-5.158,18	-3.983,94

	2015/2016 EUR	2014/2015 EUR
Schlüssel	-3.654,05	-2.193,71
Reparatur- und Serviceverträge	-2.599,56	-3.065,81
EDV Instandhaltung/Wartung	-216,00	-4.255,20
	-11.627,79	-13.498,66
Betriebskosten		
Reinigungsmaterial	-2.178,61	-3.234,32
Reinigung durch Dritte	-297,88	-1.219,16
Entsorgung	-107,17	0,00
Abfallentsorgung	0,00	-475,97
	-2.583,66	-4.929,45
Versicherungen	-3.285,24	-3.199,54
Transportaufwand		
Transporte durch Dritte	-49,00	-1.384,91
Reise- und Fahrtaufwand		
Unterbringung Seminar, Klausur	-45.739,84	0,00
Reisekosten Veranstaltungen	-43.280,95	0,00
Speisen/Getränke Besprechung/Plenum	-43.166,33	-87.695,27
Speisen/Getränke Veranstaltungen	-38.627,40	0,00
Unterbringung/Nächtigung/Sonstiges	-14.400,00	-58.700,66
Reisekosten Seminare, Klausur, Tuto	-10.385,18	0,00
Reisekosten Konferenzt. extern	-4.318,46	0,00
Speisen/Getränke Seminare, Klausur	-4.054,69	0,00
Mietfahrzeuge	-2.436,69	0,00
Unterbringung Konferenzteilnahme	-2.141,04	0,00
Unterbringung Veranstaltungen	-1.079,45	0,00
Reise-/Fahrt-/Transportkosten/Sonst	-610,77	-60.653,90
	-210.240,80	-207.049,83
Nachrichtenaufwand		
Post u. Telegrammgebühren	-38.262,11	-45.906,78
Internet/Online-Dienste	-17.861,56	-23.324,08
Telefon/Rundfunkgebühren	-3.952,92	-4.366,64
Domainengebühren	-1.052,24	0,00
Porto Zeitungen	0,00	-72.532,12
	-61.128,83	-146.129,62
Mietaufwand		
Mieten externe Veranstaltungsstätte	-9.906,37	0,00
Mieten/Hörsaal	-1.138,27	-12.035,45
	-11.044,64	-12.035,45
Lizenzgebühren	-4.167,74	0,00
Aufwandsentschädigungen		
AE UV SachbearbeiterInnen	-160.094,00	-141.150,00
AE Stv MandatarInnen	-131.045,00	0,00
AE UV ReferentInnen	-89.158,00	-92.650,00
AE FV MandatarInnen	-52.936,00	0,00
Fortbildung, Training/Veranstaltung	-14.186,00	0,00

	2015/2016 EUR	2014/2015 EUR
Fortbildung, Training/Seminare meld	-12.855,00	0,00
AE FV Entsandte VertreterInnen	-7.295,00	-5.380,00
AE Stv Entsandte VerterInnen	-5.700,00	0,00
AE Stv TutorInnen	-2.410,00	0,00
AE FV TutorInnen	-250,00	0,00
AE StudienvertreterInnen	0,00	-55.929,16
AE UV Entsandte VerterInnen	0,00	-9.880,00
AE UV TutorInnen	0,00	-29.750,00
	<u>-475.929,00</u>	<u>-334.739,16</u>
Provisionen		
Honorar Layout/Grafikdesign	-7.639,50	0,00
Honorar Lektorat	-3.840,00	0,00
Honorar Artikel/Übersetzungen	-1.751,72	0,00
Honorar Artikelschreiber	0,00	-14.568,36
Honorar Fotos/Karikaturen	0,00	-850,00
Honorar Layout	0,00	-6.173,00
Honorar Veranstaltungen	0,00	-16.848,75
Honorar Verteilung	0,00	-562,00
	<u>-13.231,22</u>	<u>-39.002,11</u>
Aus- und Weiterbildung		
Coaching-Frauenprojekte	-18.430,00	-23.860,00
Schulung/Weiterbildung	-2.990,00	0,00
Fortbildung, Training-meldepfl.	0,00	-22.707,00
	<u>-21.420,00</u>	<u>-46.567,00</u>
Büro- und Verwaltungsaufwand		
Kopien	-47.031,24	-49.629,46
Druck Zeitungen	-42.444,78	-63.793,11
Broschüren, Studienleitfäden	-37.912,43	-48.651,16
Büromaterial	-14.198,74	-16.532,79
Fachliteratur und Abos	-11.008,85	-15.043,29
Folder/Flyer/Sticker	-7.006,19	0,00
Plakate/Banner	-4.999,66	-29.551,24
Sonstige Druckwerke	-1.347,43	0,00
Mensen-u.Kopierpickerl	-782,74	0,00
Organisationstätigkeit	-500,00	-2.812,50
	<u>-167.232,06</u>	<u>-226.013,55</u>
Spesen des Geldverkehrs		
Spesen des Geldverkehrs	-3.712,19	-5.245,10
Centaugleich	0,60	-0,01
	<u>-3.711,59</u>	<u>-5.245,11</u>
Aufwand für Werbung		
Gutscheine Mitschriftenbörse	-930,00	0,00
Materialien Gewinnspiel/Verlosung	-529,05	0,00
Werbung/Inserate	-403,20	-1.174,50
	<u>-1.862,25</u>	<u>-1.174,50</u>

	2015/2016 EUR	2014/2015 EUR
betriebliche Spenden		
Spenden/Sachspenden	-1.865,33	-3.250,00
Rechts- und Beratungsaufwand		
Rechts-/Steuerberatung	-17.590,88	-16.870,00
Steuerberatung/Wirtschaftsprüfer	-11.118,00	-19.669,61
Prozeßkosten	-3.000,00	-15.000,00
Sontige Beratung Studierende	-1.587,00	0,00
	-33.295,88	-51.539,61
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, ausgenommen Finanzanlagen		
Buchwert abgegangener Anlagen	-0,01	0,00
Wertberichtigungen zu Forderungen		
Einzel-WB Forderungen	-7.864,85	-5.735,85
Abschreibungen auf das Umlaufvermögen		
Ausbuchung von Forderungen	0,00	-81.084,42
Verbrauch EWB Forderungen aus LuL	0,00	20.000,00
	0,00	-61.084,42
diverse betriebliche Aufwendungen		
Stipendien	-79.819,00	-81.181,05
sonstige betriebl. Aufwendungen	-18.317,74	-24.370,81
sonstiger betriebl Aufwand Vorjahre	-5.509,88	-13.558,53
Säumnis- u. Mahnspesen	-1.820,00	-2.928,39
Beiträge/Mitgliedschaften	-1.778,62	-1.560,43
Öl-u. Treibsstoff Aggregat	-62,65	0,00
Adressieren Zeitungen	0,00	-9.900,00
Wahlen	0,00	-45.730,74
	-107.307,89	-179.229,95
	-1.138.558,50	-1.343.494,28
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	197.209,09	58.510,54
9. Erträge aus Beteiligungen		
Dividendenerträge	13.000,00	45.000,00
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
Zinserträge aus Bankguthaben	2.951,14	16.080,03
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		
Zuschreibung sonstige Finanzanlagen	2.303,80	2.946,54
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
Zinsaufwand	0,00	-2.609,58
13. Zwischensumme aus Z 9 bis 12 (Finanzergebnis)	18.254,94	61.416,99

	2015/2016 EUR	2014/2015 EUR
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	215.464,03	119.927,53
15. Steuern vom Einkommen		
Kapitalertragsteuer	-737,77	-4.049,26
16. Jahresüberschuss	214.726,26	115.878,27
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		
Gewinnvortrag	1.758.840,37	1.642.962,10
18. Bilanzgewinn	1.973.566,63	1.758.840,37

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 12.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Überberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zum fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.